

Zur Abstimmung über Teuerungszulagen für die Lehrer

Autor(en): **MS**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastico grischun**

Band (Jahr): **2 (1943)**

Heft 2

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Abstimmung über Teuerungszulagen für die Lehrer

(MS) Die Leser des „Bündner Schulblattes“: Schulräte, Lehrer und Schulfreunde werden kaum Gegner der Vorlage sein; aber es ziemt sich wohl, daß auch das Schulblatt auf die Bedeutung der Abstimmung vom 21. Februar kurz hinweise. Es wird etwa behauptet, die Gegnerschaft sei größer, als man annehme, da die wirtschaftliche Notlage, in der sich ein großer Teil der Landwirtschaft, das Gewerbe, die Hotellerie und andere Kreise befinden, da und dort auch Neid oder kritische Einstellung zu diesem oder jenem Lehrer, vielleicht auch einmal (berechtigte oder unberechtigte) Unzufriedenheit mit einem Lehrer keine günstigen Bedingungen für den Volksentscheid schaffen.

Und doch ist zu hoffen, sehr zu hoffen, unser Volk bewaise wieder einmal mehr seine Schulfreundlichkeit und gesundes Vertrauen zu seinen Lehrern. Seit 1920 hat das Gehalt unserer Volksschullehrer keine Verbesserung erfahren, obwohl die Lehrerausbildung heute weit mehr kostet, und obwohl alles, aber auch gar alles, teurer geworden, obwohl die eigentliche Teuerung gekommen und auf 45 Prozent der Lebenshaltungskosten gestiegen ist. Kleinhandelspreise sind sogar um 62 Prozent erhöht. Der vierte Kriegswinter ist vorüber, ohne daß bisher eine gesetzliche Regelung der Teuerungszulagen erfolgt wäre; manche Lehrer haben noch keinen Rappen Zulage erhalten. Niemand wird das gutheißen oder irgendwie rechtfertigen können. Gewiß machen die Zulagen für den Kanton die bedeutende Ausgabe von etwa 200 000 Fr. aus; aber für eine Reihe fortschrittlicher Gemeinden, die bereits ihren Lehrern entgegenkamen, bedeutet das Gesetz Unterstützung und solide Regelung.

Vom einzelnen Lehrer aus gesehen, ist die Zulage auch keineswegs hoch; sie beträgt für den Lehrer, Primar- oder Sekundarlehrer, keine 4 Fr. Fragt die Hausfrau, wieviel man dafür kaufen kann! Wieviel verkaufst du, Bauer, dafür? Der Gerechtigkeitssinn sagt also entschieden Ja zur Vorlage.

Aber auch die tiefere Einsicht verlangt ein überzeugtes Ja. Den Lehrer vor Not bewahren, heißt seine Arbeit fördern und die

Schule heben. Die gute Schule aber ist ein Ehrenschild des Staates. Bünden hat denn auch je und je Verständnis und Opferbereitschaft für das Schulwesen bewiesen. In und nach den Bündner Wirren erschallte laut der Ruf nach Schulen, und da und dort ging eine Schultüre auf. In der unruhvollen Zeit des 18. Jahrhunderts blühten die Philanthropine auf. Mitten im Wetterleuchten politischer Kämpfe (1794) entstand der Schulplan, der alles Volk schulen wollte. Oder man denke an den Evangelischen und Katholischen Schulverein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und all ihr segensreiches Wirken für Schule und Lehrer.

Auch die letzte Gehaltsordnung von 1920 ist in wirtschaftlich ernster Zeit aufgestellt worden. Mit 10 667 Ja gegen 5761 Nein nahm das Volk damals an, obwohl dieses Gesetz dem Kanton eine Mehrauslage von 421 200 Fr. zumutete. Ein schönes, ein wuchtiges Bekenntnis des Bündner Volkes zur Schule, das weitherum beachtet wurde!

Wir hoffen und glauben, unser Volk bewaise am 21. Februar aufs neue seine Fortschrittlichkeit, seinen Gerechtigkeitsinn und seine Einsicht in die Bedeutung guter Schulen, seine Achtung vor dem Lehrerberuf und dessen verantwortungsvoller Arbeit.

Das neue Jugendstrafrecht

Von Dr. jur. P. Metz

Das Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches am 1. Januar vor Jahresfrist bedeutet einen Markstein für den rechtsstaatlichen Ausbau unseres Landes. Daß sich die Schweiz in einer Zeit, da die Welt in tiefstem Grauen erbebt, ein Strafgesetzbuch gegeben hat, das vom Geist der Gerechtigkeit, der gerechten Einklangsetzung von Schuld und Strafe beherrscht ist, darf uns mit Freude und auch mit Zuversicht erfüllen. Diese Gefühle müssen uns freilich auch verpflichten. Denn es ist nicht in erster Linie entscheidend, daß das Strafgesetzbuch dem Buchstaben nach besteht, und es kommt nicht allein darauf an, in welchem Geist die Gesetzesparagrafen zu uns sprechen: Über seine Güte entscheidet letzten Endes, was wir aus dem Gesetz machen, ob wir